



# FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den:

Evangelischen Friedhof Forststraße

der Evangelischen Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf

vertreten durch das Presbyterium.

Die Evangelische Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung - KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## Friedhofsgebührensatzung

### § 1

#### Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs der Evangelischen Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf, Forststraße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### § 2



## Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3

#### Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4

#### Nutzungsgebühren

##### (1) Reihengrabstätten

a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	425,00 €
b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	510,00 €
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit (alter Teil) 25 Jahre) - Auch wenn alternativ eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)	534,00 €
d) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit (neuer Teil) 30 Jahre - Auch wenn alternativ eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)	641,00 €
e) Urnenbeisetzung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit (alter Teil) 25 Jahre)	382,00 €
f) Urnenbeisetzung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit (neuer Teil) 30 Jahre)	458,00 €

##### (2) Wahlgrabstätten

a) Grabstätte für Erdbestattung je Grab auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden (Nutzungszeit (alter Teil) 25 Jahre)	992,00 €
b) Grabstätte für Erdbestattung je Grab auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden (Nutzungszeit (neuer Teil) 30 Jahre)	1.190,00 €



c) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung (s. Buchst. a+b)) je Grab und Jahr	39,68 €
d) Grabstätte für Urnenbeisetzungen je Grab bis zu 2 Beisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	504,00 €
e) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung (s. Buchst. d)) je Grab und Jahr	20,16 €
f) Grabstätte für Erdbestattung mit Rasenanteil je Grab auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden (Nutzungszeit (alter Teil) 25 Jahre)	992,00 €
g) Grabstätte für Erdbestattung mit Rasenanteil je Grab auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden (Nutzungszeit (neuer Teil) 30 Jahre)	1.190,00 €
h) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattungen mit Rasenanteil (s. Buchst. f+g)) je Grab und Jahr	39,68 €
i) Grabstätte für Urnenbeisetzungen mit Rasenanteil je Grab bis zu 2 Beisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	504,00 €
j) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzungen mit Rasenanteil (s. Buchst. i)) je Grab und Jahr	20,16 €

### (3) Rasenreihengrabstätte

a) Grabstätte für Erdbestattung im Rasenreihengrab (Nutzungszeit: 25 Jahre)	626,00 €
b) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Urnenrasenreihengrab (Nutzungszeit: 25 Jahre)	382,00 €

### (4) Kolumbarien

a) Grabstätte für Urnenbeisetzungen in einer Doppel-Urnennische (Nutzungszeit: 25 Jahre)	382,00€
b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzungen in einer Doppel-Urnennische (siehe Buchstabe a) je Doppel-Urnennische und Jahr	15,28 €

### (5) Wiedererwerb von Wahlgrabstätten

Der Wiedererwerb von Wahlgrabstätten ist für 5, 10, 15, 20 und 25 Jahre pro Grab und Stelle möglich.

## § 5

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zurzeit nicht erhoben.



**§ 6**

**Bestattungsgebühren**

**(1) Grundgebühren**

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	482,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	963,00 €
c) Urnenbeisetzung	482,00 €
d) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	241,00 €
e) Leichenhallengebühr	201,00 €

**(2) Pflegegebühren**

a) Pflegegebühren für Rasenreihengrabstätte (s. (3)a)	1.265,00 €
b) Pflegegebühren für Urnenrasenreihengrabstätte (s. (3)b)	842,50 €
c) Pflegegebühren für Rasenwahlgräber (s. (2)f) 25 J.	1.265,00 €
d) Pflegegebühren für Rasenwahlgräber (s. (2)g) 30 J.	1.518,00 €
e) Pflegegebühren für Urnenrasenwahlgrab (s. (2)i)	842,50 €
f) Pflegegebühr Rasenwahlgräber pro Jahr und Stelle	50,60 €
g) Pflegegebühr für Urnenrasenwahlgräber pro Jahr und Stelle	33,70 €

**§ 7**

**Gebühren für Umbettung**

**(1) Umbettung auf demselben Friedhof oder auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)**

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.890,00 €
b) Urnenbeisetzungen je Grab	1.445,00 €

**(2) Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof**

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.926,00 €
b) Urnenbeisetzungen je Grab	963,00 €

**(3) Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof**

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	963,00 €
b) Urnenbeisetzungen je Grab	482,00 €



### § 8 Sonstige Gebühren

(1)	Genehmigung von Grabdenkmälern	50,00 €
(2)	Genehmigung von Kolumbarienplatten	30,00 €
(3)	Genehmigung provisorischer Grabzeichen / Holzkreuz	20,00 €
(4)	Genehmigung Ergänzung Beischrift	20,00 €
(5)	Genehmigung von Um- und Ausbettung	20,00 €
(6)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofs- satzung	30,00 €
(7)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	30,00 €
(8)	Umschreibung von Nutzungsurkunden	20,00 €
(9)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzge- bühr)	10,00 €
(10)	Ausstellung für Zweitausfertigungen verlorengegangener Besitzzeugnisse u.a.	20,00 €
(11)	Entsorgung von Grabsteinen	20,00 €
(12)	Aufschlag Kolumbarien pro Jahr und Stelle	38,80 €
(13)	Benutzung der Leichenhalle	201,00 €
(14)	Benutzung der Trauerhalle/Kirche Nichtgemeindeglieder	201,00 €
(15)	Einheitliche Grabplatte für Rasenreihengräber	270,00 €
(16)	Einheitliche Grabplatte für Urnenrasenreihengräber	250,00 €
(17)	Einheitliche Grabplatte Rasenwahlgrabstätte 1-stellig incl. ers- te Inschrift	370,00 €
(18)	Einheitliche Grabplatte Rasenwahlgrabstätte 2-stellig incl. ers- te Inschrift	370,00 €
(19)	Einheitliche Grabplatte Urnenrasenwahlgrabstätte incl. erste Inschrift	370,00 €
(20)	Nachgravur Grabplatten 10,00 € pro Buchstabe	10,00 €
(21)	Abholung und Neuanklieferung der Grabplatten (zu 17+18+19) pauschal	30,00 €



**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Außerdem können die Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Aushang im Eingangsbereich des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstr. 152-154, 46045 Oberhausen und im Schaukasten am Eingang des Friedhofes an der Forststraße für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Aushangs wird in den Tageszeitungen WAZ und NRZ Oberhausen auf den Aushang hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

**§ 10**  
**In-Kraft Treten**

Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.12.2016 außer Kraft.

Oberhausen, den 24.02.2018

**Die Friedhofsträgerin**



*S. Fiedler*

Vorsitzende/r des Presbyteriums

*[Handwritten Signature]*

Mitglied des Presbyteriums



**Genehmigt**  
bis zum 31.12.2020  
Düsseldorf, 10.09.2018

Nr. 1455119

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt



*Jöln*

**Genehmigt:**

Az.: 48.05.10.01  
Bezirksregierung  
Düsseldorf, den 18.09.2018  
Im Auftrag

*Libing*

